

Diese ungünstigen Verhältnisse in der Feld- und Waldflur behindern den rationellen und umweltschonenden Einsatz technischer Mittel bzw. Maschinen sowie die Anwendung neuzeitlicher Bewirtschaftungsmethoden. Abhilfe kann hier zweckmäßig nur eine Flurbereinigung schaffen. Durch bloße Wegeunterhaltungsmaßnahmen lässt sich die erforderliche Verbesserung nicht erreichen. Belange der Ökologie und Ökonomie können dadurch ausgewogen verbunden werden. Beispielsweise lässt die Verminderung von Fahrzeiten (Einsparung von Treibstoff) und von Bodenverdichtungen auch einen Vorteil für die Ökologie erwarten.

2. Darüber hinaus fördert das Flurbereinigungsverfahren auch die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, den privaten Naturschutzvereinigungen, der Flurbereinigungsgemeinde Neunkirchen, der unteren Forstbehörde sowie der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und über die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach lassen sich die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander verbinden. Den Erfordernissen des Denkmalschutzes und der Erholung wird Rechnung getragen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen, soweit möglich, funktionsgerecht ausgeglichen werden. Dazu sollen insbesondere wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna erhalten, verbessert und neu geschaffen werden. Ziel ist beispielsweise der vorrangige Erhalt der vorhandenen Landschaftselemente sowie deren Sicherung und Erweiterung im Sinne einer Biotopvernetzung durch Ausweisung von Gewässerschutzstreifen, extensiven Bewirtschaftungsformen und Pflegemaßnahmen. Durch bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein leistungsfähiger Landschaftshaushalt angestrebt werden.

Insbesondere durch Aufwertung der durch hohe Auflagen für die Landwirtschaft sowieso nur begrenzt nutzbaren Gewässerrandstreifen kann die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen gering gehalten werden.